

Die neue Betriebsschließungsversicherung.

Stand 1.11.2020

Überarbeitete Bedingungen



Mit den neuen ERGO Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung BBSG 21 bieten wir Ihnen ein faires, übersichtliches und stets aktuelles Produkt.

Krankheiten und Krankheitserreger gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG)



In der neuen Betriebsschließungsversicherung wird auf die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 und § 7 Abs. 1 und Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ausdrücklich genannten Krankheiten und ausdrücklich genannten Krankheitserreger verwiesen. Dies gilt auch für Krankheiten und Krankheitserreger, die gemäß einer Rechtsverordnung nach § 15 IfSG diesen gleichgestellt sind. Die §§ 6 und 7 des IfSG werden regelmäßig aktualisiert, d. h. neue Krankheiten und Krankheitserreger werden aufgenommen. Durch diese stetige Anpassung und die Berücksichtigung der Rechtsverordnungen nach § 15 IfSG erhält auch Ihre Betriebsschließungsversicherung eine regelmäßige Aktualisierung der versicherten Krankheiten und Krankheitserreger. Aus medizinischer Sicht haben Sie somit immer den aktuellsten Versicherungsschutz.

Krankheiten und Krankheitserreger im versicherten Betrieb



Die neue Betriebsschließungsversicherung schützt Ihr Geschäft oder Ihren Betrieb für den Fall, dass eine in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 und § 7 Abs. 1 und Abs. 3 IfSG ausdrücklich genannte Krankheit oder ein ausdrücklich genannter Krankheitserreger im versicherten Geschäft/Betrieb auftritt. Die zuständige Behörde kann dann z. B. die Schließung des Betriebs oder die Vernichtung infizierter Vorräte und Waren anordnen. Die finanziellen Folgen solcher konkreten Anordnungen gegen Ihr Geschäft/Ihren Betrieb ersetzt Ihnen die Betriebsschließungsversicherung.

Erkranken Ihre Mitarbeiter an den o. g. Krankheiten oder Krankheitserregern, kann die Behörde ein Tätigkeitsverbot anordnen. In diesem Fall ersetzen wir Lohn oder Gehalt der betroffenen Mitarbeiter. Das gilt auch, wenn Sie selbst erkranken. Bei einer Anordnung zur Absonderung (sog. häusliche Quarantäne) handelt es sich meist nicht um ein versichertes Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot.

Behördliche Einzelanordnung



Voraussetzung für Versicherungsschutz ist eine behördliche Einzelanordnung, also z. B. eine Verfügung oder Entscheidung, welche die zuständige Behörde für den Einzelfall trifft. Diese Einzelanordnung muss auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden.

Es besteht also kein Versicherungsschutz für behördliche Maßnahmen, wenn es sich dabei um Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen handelt.

Ausschluss von Epidemien und Pandemien



Es gibt Risiken, die für einen Versicherer nicht kalkulierbar sind. Dazu gehören z. B. Schäden durch Krieg. Deshalb sind Kriegsschäden seit Jahrzehnten nicht versichert. Die Erfahrungen der Corona-Krise haben gezeigt, dass auch Schäden infolge einer Epidemie oder Pandemie nicht kalkulierbar sind. Daher sind Schäden als Folge einer Epidemie oder einer Pandemie ausgeschlossen. Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite (z. B. gemäß § 5 IfSG) oder die Weltgesundheitsorganisation (WHO)* eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite feststellt (z. B. Public Health Emergency of International Concern – PHEIC – gemäß Art. 12 International Health Regulations - IHR 2005), besteht deshalb kein Versicherungsschutz mehr.

Damit besteht – solange die Epidemie oder Pandemie noch andauert – für Schäden infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. der Erkrankung Covid-19 kein Versicherungsschutz.

*oder andere, von der Bundesrepublik Deutschland anerkannte, internationale Organisationen

Entschädigung bei Betriebsschließung, Tätigkeitsverboten und Schäden an Vorräten und Waren



Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird der nachgewiesene Schließungsschaden ersetzt, d. h. die fortlaufenden Kosten sowie der entgangene Betriebsgewinn. Diesen Schaden ersetzen wir während der behördlichen Anordnung einer Schließung und zwar für bis zu einer Dauer von 30 Schließungstagen (Haftzeit).

Für den Schließungsschaden ist eine Entschädigungsgrenze vereinbart. Sie beträgt 20 % der Versicherungssumme. Als Versicherungssumme vereinbaren Sie den jährlichen Rohertrag* Ihres Betriebs. Mit dieser 20 %igen Entschädigungsgrenze sind Sie optimal geschützt, auch wenn Sie ausgerechnet in der Hochsaison schließen müssen.

Bei behördlich angeordneten Tätigkeitsverboten ersetzen wir die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen längstens für sechs Wochen. Auch hierfür beträgt die Entschädigungsgrenze 20 % der Versicherungssumme. Solange Entschädigung für die Betriebsschließung gezahlt wird, besteht kein Entschädigungsanspruch für Tätigkeitsverbote. Wenn Schließungsschaden und Tätigkeitsverbote auf den gleichen Umständen beruhen, darf die Entschädigung insgesamt den Schaden einer vollständigen Betriebsschließung nicht übersteigen.

Ordnet die Behörde die Vernichtung von Vorräten und Waren an, wird der nachgewiesene Schaden bis zur vereinbarten Versicherungssumme für Vorräte und Waren ersetzt. Dies gilt auch, wenn eine Behörde die Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung anordnet.

*Wenn bei der ERGO eine Ertragsausfallversicherung für denselben versicherten Betrieb besteht, wird die Ertragsausfallversicherungssumme auch für die Betriebsschließungsversicherung übernommen.

Weitere Hinweise



- Auf Grundlage des IfSG können vielfältige Maßnahmen angeordnet werden. Versicherungsschutz besteht aber nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Bedingungen.
- Die Betriebsschließungsversicherung der ERGO ist eine Versicherung auf Erstes Risiko, d. h. im Versicherungsfall wird eine etwaige Unterversicherung nicht angerechnet.
- Behördlich angeordnete Teilschließungen, die sich auf einen räumlich abgegrenzten Bereich beziehen, sind zukünftig mitversichert.
- Vorräte und Waren sind bis zu 10.000 Euro pauschal mitversichert. Wenn eine höhere Absicherung benötigt wird, muss die Versicherungssumme für Vorräte und Waren angepasst werden. Fremdes Eigentum ist ohne besondere Vereinbarung mitversichert.
- Schäden für die Desinfektion von Betriebsräumen und -einrichtung, Kosten für die Vernichtung und Brauchbarmachung von Vorräten und Waren sowie Kosten für Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen sind bis zur jeweils in den Bedingungen vereinbarten Entschädigungsgrenzen mitversichert.
- Wird eine versicherte Maßnahme aufgrund der gleichen Umstände innerhalb eines Versicherungsjahrs mehrmals angeordnet (z. B. zwei Anordnungen zur Betriebsschließung aufgrund Noroviren), so ist die Entschädigung für diese Versicherungsfälle maximal auf die hierfür vereinbarten Jahreshöchstentschädigungen begrenzt. Der gleiche Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen der gleichen Krankheit oder des gleichen Krankheitserregers einschließlich aller Mutationen oder Variationen davon erfolgen.